



GEMEINDE BORSDORF

Beschluss-Nr.: 035/2023 des Verwaltungsausschusses

Antrag des Verwaltungsausschusses

Rückständiger Grunderwerb des Flurstückes 43/6 TF (ca. 70 m²) Leipziger Straße, Gemarkung Borsdorf

Der Gemeinderat beschließt:

auf Antrag der Eigentümer Frau Jeanette Kittel (GbBlatt 2868), Claudia Martin (GbBlatt 2869) und Annett Martin (GbBlatt 2871) vom 17.11.2023 zur Flurstücksbereinigung tätigt die Gemeinde Borsdorf rückständigen Grunderwerb für eine noch zu vermessende Teilfläche des Flurstückes 43/6 mit einer Größe von ca. 70 m², Grundbuchblatt 400083, Gemarkung Borsdorf, welche Bestandteil der Leipziger Straße ist.

Die Teilfläche des Flurstückes stellt eine Fläche dar, welche bereits jetzt gemäß Sächsischem Straßengesetz als öffentliche Fläche – Wendehammer - genutzt wird. Dieser wurde im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme Leipziger Straße 2019/2020 mit Zustimmung des Bauerlaubnisvertrages von den Eigentümern mit Schreiben vom 29.01.2020 und der erforderlichen öffentlichen Widmung gebaut.

Für den Grunderwerb sind unter analoger Anwendung des Verkehrsflächenrechtsbereinigungsgesetzes 20% des Bodenrichtwertes, max. jedoch 5,00 €/m² anzusetzen.

Somit beträgt der Kaufpreis (Gesamt: ca. 70 m² x 5,00 €) **ca. 350,00 €**

Der genaue Kaufpreis kann erst nach der Vermessung und Feststellung der genauen Grundstücksgröße ermittelt werden.

Die Vermessung, Notarkosten, Gebühren sowie alle weiteren anfallenden Kosten (z. B. für Freilegung etc.) sind von der Gemeinde Borsdorf zu tragen. Gekauft wird das Grundstück wie es steht und liegt.

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, den notariellen Kaufvertrag vorzubereiten und abzuschließen.

Die Finanzierung des Grundstückserwerbes erfolgt im Produkt 54.10.01.01.01

Abstimmung: Gesamtstimmenzahl: 17
davon anwesend:
Stimmen dafür:
Stimmen dagegen:
Stimmenthaltungen:
befangen:

Borsdorf, 06. Dezember 2023

Birgit Kaden
Bürgermeisterin